Aggertal-Gymnasium Engelskirchen
Auszug aus dem Hygieneplan

Engelskirchen, den 05.05.2020

Besondere Maßnahmen des Infektionsschutzes vor dem Hintergrund der Vorbeugung gegen Infektionen mit dem Coronavirus (Sars-CoV-2) bei teilweiser Wiederaufnahme des Unterrichts

Zusätzlich zu den allgemein bekannten Corona-Maßnahmen wird der Handlungsrahmen nun den aktuellen Vorgaben der obersten Schulaufsicht (15. Schulmail) und Schulträger sowie der Landesregierung NRW angepasst sowie um die Regelungen für Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines teilweisen Wiedereinstiegs in den Unterricht erweitert. Die unten erläuterten Maßnahmen werden auf der Grundlage von § 36, 1 Infektionsschutzgesetz in den Hygieneplan der Schule aufgenommenen und sind mit der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) konform.

Informationspflicht, Schulbesuch und allgemeine Regelungen:
Die Schulleitung kommt ihrer Informationspflicht sowie ihrer Pflicht zur Gesundheitsfürsorge für die Lehrerinnen und Lehrer und für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie für die im Landesdienst stehenden Angehörigen des nicht-pädagogischen Personals durch materielle Maßnahmen zum besonderen Infektionsschutz sowie durch Information und Aufklärung nach. Dies geschieht durch diesen vorliegenden angepassten Hygieneplan, der über die Homepage bzw. zur Einsicht bei der Schulleitung allen an der Schule tätigen Personen zur Kenntnis gebracht wird.
Die Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht ihre Schülerinnen und Schüler bezüglich der darin getroffenen verbindlichen Regelungen schnellstmöglich zu unterweisen. Die Informierung der Eltern und Erziehungsberechtigten erfolgt über die Schulleitung.
Zusätzlich zur entsprechenden Regelung für Lehrerinnen und Lehrer gilt nun auch für Schülerinnen und Schüler, dass bei auftretenden eventuellen Leitsymptomen von Covid-19 wie insbesondere Niesen, Husten, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, v.a. aber Fieber und allgemeinen Erkältungssymptomen die Schule nicht betreten werden darf. Schülerinnen und Schüler, bei denen diese Symptome während der Unterrichtszeit auftreten, müssen in Absprache mit der Schulleitung und nach Information der Eltern umgehend nach Hause geschickt werden. Dies wird dokumentiert, insbesondere der jeweilige Sitzplatz in der Klasse.

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine Gesundheitsgefährdung durch den Schulbesuch grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. In der Folge entfällt die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf mit dem Corona-Virus (COVID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder einer regelmäßigen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen oder herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen, insbesondere Eltern oder Geschwistern, in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesen Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/20) ausgesprochen werden. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung der Eltern wieder aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerin oder des Schülers ist, dass ein ärztliches Attest der/des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Bescheinigung abgesehen werden. In diesem Fall wird das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz vermerkt.

Schülerinnen und Schüler sind auf die eventuellen schulischen Folgen einer Beurlaubung aufmerksam zu machen.

Es gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Unterricht.

Mindestabstand und Maskengebot:

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entbindet nicht davon das Mindestabstandsgebot einzuhalten, wenn dies möglich ist.

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitung und das nichtpädagogische Personal sowie Besucherinnen und Besucher der Schule (z.B. Eltern oder Erziehungsberechtigte, Handwerker*Innen etc.) sind **verpflichtet, auf den Verkehrswegen (auf Fluren, in der Mensa, im Foyer) einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.** Das Maskengebot gilt vor allem auch beim Weg in die Klassenräume und beim Verlassen der Klassenräume und dem Weg zur und aus der Schule. Das Tragen der Masken innerhalb der Klassenräume ist dann optional und unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Lehrer*Innen, wenn durch die Einhaltung der vorgegebenen Sitzordnung innerhalb der Klassenräume eine räumliche Distanz **von mindestens 1,5 m** im Radius um die einzelne Person herum gegeben ist. Auch bei **Dienstbesprechungen**, Konferenzen oder anderen Besprechungen gilt ebenfalls der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 m. Schülerinnen und Schüler, aber auch jedwede anderen Personen, die auf dem Schulgelände ohne Maske angetroffen werden, sind auf das Maskengebot hin anzusprechen. Der Schulträger hat für die Schülerinnen und Schüler Mund-Nasen-Masken angeschafft. Bei Bedarf können Masken im Sekretariat abgeholt werden.

Handdesinfektion und Reinigung von Oberflächen:

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer und anderes Personal sind gehalten, die Handdesinfektionsspender in den Clustern und Unterrichtsräumen beim Betreten

und Verlassen zu benutzen. Die Klassen- und Fachräume, welche für den eingeschränkten Präsenzunterricht in der Wiederaufnahmephase des Unterrichts vorgesehen sind, werden von der Reinigungsfirma täglich gereinigt/desinfiziert. Hierzu gehören auch die Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Türklinken.

Betreten und Verlassen des Gebäudes, Regelungen für Hof und Foyer:
Die Schule wird lediglich durch die den Klassenräumen zugewiesenen Eingänge betreten und verlassen. Die Kennzeichnung der Wege sowie der einzuhaltenden Abstände erfolgt durch Beschilderung, Warnband bzw. durch Signal- Klebeband. Die Schülerinnen und Schüler betreten Schulgebäude und Treppenhaus möglichst einzeln, um größere Ansammlungen zu vermeiden. **Es darf keinesfalls zu Gedränge in den Fluren kommen.**

Verlassen und Betreten der Klassenräume und Fachräume, Pausenregelung, Toilettengänge, Unterrichtsorganisation und Regelungen für den Unterricht, modulare Regelung, Stundenplanung und Lerngruppen, Aufsichten:
Die Klassenräume werden geordnet und einzeln nacheinander betreten. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich auf ihre Einzelplätze. **Die Sitzordnung ist keinesfalls zu verändern**, Partner- oder Gruppenarbeit findet nicht statt. Die unterrichtende Lehrkraft führt einen **namentlichen Sitzplan**, **der strikt einzuhalten ist**, die Sitzpläne sind in Kopie den jeweiligen Koordinator*Innen zu übergeben, damit im Bedarfsfalle Infektionsketten nachverfolgt werden können. Die Türen bleiben offen, Türklinken werden nicht berührt. Die kleinen Pausen werden innerhalb der Unterrichtszeit flexibel durch die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer geregelt und nur im jeweiligen Raum verbracht. Dabei sind die Schülerinnen und Schüler von ihrer Lehrkraft zu beaufsichtigen.
In der großen Pause ist der Aufenthalt auf dem Hof, in der Mensa und im gesamten Erdgeschoss erlaubt, aber unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 m! Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Pflicht, den Mund-und-Nasenschutz zu tragen. Vor dem Verlassen des jeweiligen Raumes ist abzuklären, dass sich keine andere Lerngruppe im Flur befindet. **Das Schulgelände soll während der gesamten Unterrichtszeit (inkl. Pausen) möglichst nicht verlassen werden!**
Die Schülerinnen und Schüler sind in Lerngruppen eingeteilt, die eine solche Größe besitzen, dass, relativ zur verfügbaren Unterrichtsraumgröße, das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Der Fächerkanon ist aus den vorgenannten Gründen reduziert. Jede Schülerin und jeder Schüler ist je nach Fach einer bestimmten, reduzierten Lerngruppe zugeordnet. Die Einteilung der Lerngruppen erfolgt durch die zuständige Koordinator*In zur Kenntnis der Klassenlehrer*In/Stufenleitung. Die Klassen- bzw. Stufenleitungen informieren die Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Stundenplans auch über Beginn und Ende des jeweiligen Unterrichtstages. Der Unterricht ist, abweichend von den üblichen Klassen- und Kollegenplänen, modular organisiert, um möglichst wenige Raumwechsel vornehmen zu müssen. Die Modulgröße der reduzierten Stundentafel ist an die gesetzlichen Vorgaben zumindest angepasst. Es ist eine den Gegebenheiten angepasste Aufsichtsregelung getroffen. Die Aufsichten sind gehalten, über ihre regelhafte Aufsichtstätigkeit hinaus ein besonderes Augenmerk auf den Infektionsschutz zu legen.

Regelungen für das Schulsekretariat
Das Schulsekretariat wird einzeln und erst nach Aufforderung betreten. Abstandsregelungen, auf die durch Schilder und/oder Bodenmarkierungen hingewiesen wird, sind unbedingt zu beachten. Erwünschte Schulbescheinigungen werden durch die Schülerinnen und Schüler in eine Liste eingetragen und können dann zu einem vereinbarten Zeitpunkt einzeln wieder abgeholt werden.